

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

**Reichs-Steuer-Edict auf das 1736te Jahr : gegeben zu Neu-Strelitz, den 26ten Septembris, Anno MDCCXXXVII.**

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthien, [1737]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn885665627>

Druck Freier  Zugang



Reichs = Steuer = <sup>2.</sup>

EDICT,

auf das 1736<sup>te</sup> Jahr.

gegeben

zu Neu-Stralitz,

den 26<sup>ten</sup> Septembris,

ANNO MDCCXXXVII.



---

Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertien / Fürstl.  
Mecklenbl. Hof-Buch-Drucker.





Von Gottes Gnaden

**Herr Adolph Friederich,**  
Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und  
Stargard Herr.

**S**üßen nebst Entbietung Unsers gnädigsten Brus-  
ses / allen und jeden Unseren Haupt- und Amt-Leuten/  
Verwaltern / auch denen von der Ritterschafft / Bürger-  
Meistern / Richten- und Rähten in den Städten / und sonst allen  
Unsere Unterthanen und Landes-Eingesessenen / Geist- und Welt-  
lichen Standes / hiemit zu wissen : Daß / als von Sr. Röm.  
Kaysrl. Majestät schon im letzt verwichenen Jahre die / auf dem  
Reichs-Tage zu Regensburg / bewilligte Reichs-Hülffe und  
Römet-Monathe zu der Reichs-Kriegs-Operations-Cassa und son-  
sten / wegen des damaligen Krieges wieder die Crone-Franckreich  
und den König von Sardinien / als Herzoge von Savoyen, und de-  
ren Helffern und Helffers-helffern pro Anno 1736. inständigst ur-  
giret / solche auch eventualiter auf vorigem Land-Tage mit verkün-  
diget und der Modus von Ritter- und Landschafft unterthänigst über-  
geben worden : Die Sache aber hithierher nicht zum Stande ge-  
kommen / und gleichwohl von Kaysrl. Majestät alles Ernstes  
darauf gedrungen wird / solche Reichs-Praxtanda ohne Zeit-Ver-  
lust herbey zu schaffen : Wir also erweshnten, eventualiter über-  
ge



gebenen Modum, so weit derselbe zu solchen Reichs-Præstandis zu-  
reichlich/gnädigst approbiret/ und demnach solchen folgenderge-  
stalt Krafft dieses publiciren wollen.

### In der ersten Classe:

Die von Adel und andere Land-begüterte / Hof- und Ge-  
richts-Bediente / Haupt- und Amt-Leute / Küchen-Meistere / Amt-  
und Küchen-Schreiber / Haus-Boigte / Adelige Wittwen /  
und Jungfrauen ( jedoch diejenigen / so sich kundbahrer Arminth  
halber ihrer Hände Arbeit ernähren müssen / wie auch Kloster-  
Jungfrauen ausgenommen ) Erb- und andere Jungfrauen / Ade-  
lichen und Bürgerlichen Standes / Officierer, Superintendenten/  
Professores, Doctores, Advocati, Medici, Procuratores, Præpositi,  
Prediger in den Städten und auf dem Lande / Bürger-Meistere/  
Stadt-Boigte / Rahts-Verwandte / Secretarii, Oeconomi,  
Rector, Con- et Sub-Rector, Cantor in der Stadt Neubranden-  
burg / item fürnehme Bürger / Brauer und Kauff-Leute da-  
selbst / Gewandt-Schneider / Buchführer / Seyden- und Ge-  
würtz-Trämer / Apothecker / Wein-Schencken / Post-Meister /  
Zöllner / wie auch alle Landbegüterte Fürsil. und andere Pensio-  
narii und Pfandes Einhaber / Glas-Hütten-Meister / Verwal-  
ter auf Land Gütern / oder so sonst für sich auf dem Lande und  
Gütern leben / und ihren Aufenthalt haben / diese alle geben für  
sich

	1. Rthl.	
für die Frau		24. fl.
für ein Kind über 14. Jahr		12. fl.

Jedoch / daß die studirende Jugend / in allen 4. Classen /  
wenn sie das 18. Jahr erreicht / und bey den Studiis zu verblei-  
ben vermeinen / ganz ausgenommen seyn sollen.

### In der zweiten Classe.

Gehören Bürger-Meistere / Stadt-Boigte / Oeconomi ;  
Rahts-Verwandten in den Städten Friedland, Woldeck und  
Stre-



Serelitz und sonst in gemein alle / oben in der ersten Classe nicht  
 erwehnte Schul-Collegen, Notarii, Schreiber auf Land-Gütern/  
 Gold-Schmiede / gemeine Kauff-Leute und Krämer so wohl auf  
 dem Lande als in den Städten / Kauf- und Krämer-Gesellen /  
 Herbergierer / Schiffer / Barbierer / Becker / Hut-Staffierer /  
 Wand-Boye-Frese-Masch-Strumpf- und Crey-Macher / Sen-  
 den- und Borten-Macher / Kupffer-Grob- und Klein-Schmiede/  
 Kessel-Führer / Mülser / Bunt-Macher / Kürhner / Hacken /  
 Tuch-Bereiter / Kannen- und Bräpen-Gleiser / Buchbinder /  
 Sattler / Riemen-Schneider / Loh- und Weiß-Bärber / Färber/  
 Reiß-Schläger / Brandt-Wein-Brenner / Frey-Schächter /  
 Knochen-Hauer / Glaser / Vice-Glas-Hütten-Meistere / Lein-  
 Weber / Schneider und Schuster in den Städten erster Ord-  
 nung / und Schwein-Schneider / diese geben für sich 30. fl.  
 für die Frau 15.  
 für ein Kind über 14. Jahr 7. 6. pf.

In der dritten Classe.

Gehören Bürger-Meistere / Stadt-Boigte / Oeconomi,  
 Raths-Berwandten / und alle ist vorhergesetzte Handtwercker in  
 den übrigen kleinen Städten / und denn in gemein / alle Ber-  
 len-Sticher / Kunstseiffer / Organisten / Küster und Schul-Met-  
 ster in den Städten und auf dem Lande / Mahler / Rädeler /  
 Töpffer / Tischler / Zimmerleute / Maurer / Bier- und Brandt-  
 Wein-Krüger / Hüter / Bader / Stein-Hauer / Roht-Gießer /  
 Drechsler / Schwerdt-Feger / Sporer / Büchsen-Macher / Böt-  
 ticher / Wagen- und Rade-Macher / Wäger / Pulver-Hammer-  
 Korn-Papier und Gruben-Müller / Ziegler / Piquen-Macher /  
 Holtz-Boigte / Jäger / Holländer / Stadt-Diener / Frey-Leute/  
 so Einfall oder Pension von Bauer-Acker-Werck geben / Schäfer/  
 Gärtner / Schornstein-Feger und Glas-Hütten-Knechte / item  
 Scharf-Richter und deren Aßter-Pächter / diese alle geben für  
 sich 18. fl.  
 für die Frau 9.

file



## In der vierdten Classe.

Gehören die übrigen hieoben unbenannte Hand-Wercker / Acker- und Bau-Leute / Soldaten / Tage-Löhner / Handwercks-Gesellen / Lein-Weber-Knäbschen / Boots- und Fuhr-Leute / und andere gemeine Leute / Einlieger ( jedoch / daß unter dieselbe diejenigen / so miserable Personen seyn / nicht gerechnet werden sollen ) Fischer / Säge-Müller / Kessel-Flicker / Wäschartinnen / Nehstertinnen und sonst auf ihre Hand liegende Knechte / Weiber und Mägde / Brauerin / Hand-Wercker auf dem Lande / Haushalter / Land- und Amt-Reuter / Krüger und andere / wie sie Nahmen haben und etwa in diesem Edict übergangen und ausgelassen worden / welche eines jeden Orts Obrigkeit nach ihren Classen einzuführen wissen wird / und geben die / in dieser Classe benahmte

die Frau	12. Bl.
ein Kind über 14. Jahr	6.
	3.

## Ferner und fürs zweite

sollen alle Eingesehene Land-Begüterte Adel- und Unadel / Bürger und Bauern / Geist- und Weltliche / in den Städten und auf dem Lande / auch so wohl diejenigen / so zu den Fürsil. Aemtern als Adlichen Sitzen / Clöstern / Oeconomeyen / Hospitalien / Pastoren , Organisten , Küstern und Schul-Meistern in Städten und Bürgern gehörig / auch alle Pfand-Einhabere und Pensionarii , Clöster / Oeconomeyen und Hospitalien / auch sonst Jedermänniglich den Vieh-Schatz / so wohl von dem auf Adlichen Sitzen / Land-Gütern / Meyer-Höfen und Dörfern / als in den Städten habenden und verbandenen Vieh / erlegen und entrichten / und hat ein jeder / der das Jus Patronatus exerciret / die Contribution von dem Prediger und den zu der Pfarre gehörigen Leuten / und Vieh einzufordern / und an denjenigen / welcher die Jurisdiction



an dem Orte besiget / auszuliefern / welcher sie an gehörigen Ort bringen und daselbst berichtigen muß / folgendergestalt.

Von dem Vieh auf dem Lande und in den Städten.

Von einem Ochsen und Pferd 9. Pf.

Von einer Kuh 6.

Von einem Stier, Starcken und Füllen 3

Von einem Schwein 3.

Von einer Ziege 1. fl.

Von einem Stock Timmen 9.

Von einem Schaaf 3.

Die Dienst-Bothen von jeden 1. Rthlr. Lohn 6.

Wann denselben Korn gesäet

wird, von jeden Scheffel Rostocker Maasse hart Korn 2. fl.

Weich Korn 1. fl. 6.

Malz Accise vom Scheffel 3. Pf.

Endlich und fürs 2te wird noch in denen Städten gesteuert von dem Handel, und zwar: In der ersten Classe. 1. Rthlr. 16. fl.

Hat er aber mehr Handel, gibt er von jeden a parte.

In der 2ten Classe,

Vom Handel 40. fl. und gibt ein jeder, wie in der ersten Classe, nachdem er mehr Handel hat.

Die Hand-Wercker.

Als Schuster, Schneider, Schmiede, Tischler, Zimmermann, Maurer, Töpffer, Glaser, und alle dergleichen auch hier nicht benahmte, so mehr als einen Gesellen haben, geben von dem Handwerk für einen jeden Gesellen, ausser was derselbe nach dem Schemate selbst zu steuern hat, 6. fl.

Von vorhero beschriebenen Steuern nun wird von jedes Orts Dringlichkeit eine Specification gemacht und eigenhändig unterschrieben, wie folget:

Das diese Specification, so viel mir bewust, und ich erfahren können, richtig, bekenne ich an Eydessatt, bey meinem Christlichen Gewissen und wahren Worten.

Schema zur Specification von der Contribution zur

Reichs- und Creys-Steuer / nach dem publicirten

Edict vom 26. Sept. Anno 1737.

Von dem { Ambte } N. N.  
{ Buhte }  
{ Stadt }

In



In der ersten Classe.

An Personen von Männern	a	fl.	beträgt.
Frauens	a	fl.	
Kindern	a	fl.	

In der 2ten Classe.

An Personen von Männern,	a	fl.	beträgt.
Frauens	a	fl.	
Kindern	a	fl.	

Und gleich also in der 3ten und 4ten Classe.

In diesem { Ambte Guthe Stadt	sind an Ochsen	a	fl.
	Pferde	a	
	Külhe	a	
	Stier	a	
	Starcken	a	
	Füllen	a	
	Schwein	a	
	Ziegen	a	
	Stock Immen	a	
Schaafe	a		

An Dienst-Bothen, so an Lohn bekommen  
Rthlr.

An Dienst-Bothen, so Korn gesäet wird,  
in Rostocker-Maasse  
an hart Korn

	Scheffel	a	fl.
	Scheffel	a	fl.
Vom	Scheffel. Malks-Accise	a	fl.
	Sa		

Und dann so folget die Unterschrift nachdem EDICT.

Solte nun aber dieser Modus zu dem erforderlichen Quanto der Reichs-Præstandorum nicht hinlänglich seyn, wird dessen Erhöhung expresse vorbehalten.

Sehen



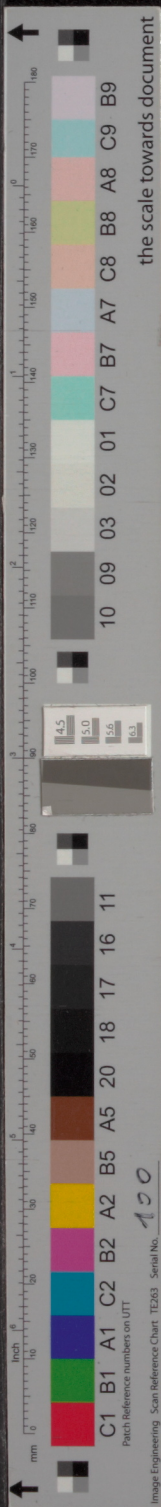
Gegen, ordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ganz ernstlich vor allen, gegen das Ende des Monats Octobr. a. c. diese Reichs-Steure nebst der Specification prompte und ohne Unterschleiff, sub poena tripli einzubringen, und zwar ad interim und bis zu weiterer Verordnung, citra præjudicium & consequentiam, an den Landschaffts-Einnehmer und Secretarium Larson in Neu-Brandenburg gegen Quitung zu bezahlen.

Die Visitatores und Executores sollen auch Isothane Steuer ohne einigen Verzug bestreiben und exequiren, und davon nicht ehender abweichen, bis die Contribuaten die Quitung von gedachtem Einnehmer und Secretario Larson produciret, und die Executions-Gebülhe bezahlet haben.

Damit nun dieser Ordnung in gesetzten Termino ohne einige Säumnis ohnfehlbar gelebet werden möge; So wird dieselbe durch gegenwärtiges offene Edict zu Jedermanns Wißenschafft publiciret und verkündiget. Urfundlich unter Unserem Fürstlichen Innsiegel. Datum Neu-Strelitz, den 26. Sept. Anno 1737.







174. Jahr . . . . . 3. Bl.  
In der vierdten Classe.

le übrigen hieroben unbenannte Hand-Wercker /  
Leute / Soldaten / Tage-Löhner / Handwercks-  
Weber-Knäbschen / Boots- und Fuhr-Leute /  
eine Leute / Einlieger ( jedoch / daß unter die-  
so miserable Persohnen seyn / nicht gerechnet  
Fischer / Sage-Müller / Kessel-Zlicker / Wä-  
stertinnen und sonst auf ihre Hand liegende Knech-  
d Mägde / Brauerin / Hand-Wercker auf dem  
alter / Land- und Amt-Reuter / Krüger und an-  
ahmen haben und etwa in diesem Edict übergan-  
ssen worden / welche eines jeden Orts Obrigkeit  
n einzuführen wissen wird / und geben die / in  
abhte . . . . . 12. Bl.

4. Jahr . . . . . 6.  
3.

Ferner und fürs zweite

esezene Land-Begüterte Adel- und Unadel / Bür-  
n / Geist- und Weltliche / in den Städten und auf  
ich so wohl diejenigen / so zu den Fürstl. Aemtern  
Sitzen / Clöstern / Oeconomeyen / Hospitalien /  
nisten, Küstern und Schul-Meistern in Städten  
gehörig / auch alle Pfand-Einhabere und Penfio-  
Oeconomeyen und Hospitalien / auch sonst Je-  
nen Vieh-Schatz / so wohl von dem auf Adeltichen  
ütern / Meyer-Höfen und Dörfern / als in den  
en und verbandenen Vieh/erlegen und entrichten/  
/ der das Jus Patronatus exerciret / die Contribu-  
ediger und den zu der Pfarre gehörigen Leuten/  
ordern / und an denjenigen / welcher die Jurisdiction  
an